

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VI/0397/17</b>	Dezernat I AZ: D I/schnw-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.03.2017			

### Entscheidung über Spendenannahme

1. Ramdohrs milde Stiftung hat der Stadt Aschersleben am 06. 03. 2017 eine Geldspende in Höhe von 2.000 Euro zukommen lassen. Mit der Spende soll die Straßensozialarbeit (Streetwork) unterstützt werden.
2. Ramdohrs milde Stiftung hat der Stadt Aschersleben am 06. 03. 2017 eine Geldspende in Höhe von 2.000 Euro zukommen lassen. Mit der Spende soll die Arbeit des Frauenhauses unterstützt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Nach § 99(6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen. Die Einwerbung und Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung.

Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr.8 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. §52 Abs.2 KVG LSA ist nicht anwendbar. Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Zuwendungen an die Zuwendungsgeber zurückgegeben

werden müssten und das Projekt (Angebot) mangels Finanzierbarkeit nicht realisiert werden kann.

**Zuständigkeit:** §§ 45 Abs.1, 99 Abs.6 KVG LSA i. V. m. § 6 Abs.3 Nr. 8 Hauptsatzung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Geldspende in Höhe von 2.000 Euro zur Unterstützung der Straßensozialarbeit.
2. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Geldspende in Höhe von 2.000 Euro zur Unterstützung des Frauenhauses.

---

**Oberbürgermeister**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

#### 1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:

planmäßige Aufw./Ausz. Buchungsstelle  
Buchungsstelle  
Buchungsstelle

planmäßige(r) Ertr./Einz. Buchungsstelle  
Buchungsstelle  
Buchungsstelle

#### 2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:

überplanmäßig  außerplanmäßig  
Es entstehen unmittelbare Ausgaben von: EUR  
Zur Deckung werden verwendet:  
Buchungsstelle  
Buchungsstelle  
Buchungsstelle

#### 3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgekosten entstehen Kosten in Höhe EUR  
von:  
erwartete Einnahmen: EUR

anzeigepflichtig  genehmigungspflichtig  
 Bekanntmachung  Änderung im Ortsrecht

### AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:

Stellenerweiterung Stellenreduzierung

### DEMOGRAFIE-CHECK:

Die Maßnahme ist demografierelevant:  Ja   
Nein  
Die Maßnahme ist verantwortbar:  Ja   
Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

### BEMERKUNGEN:

zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat  
Projektverantwortlicher/Ansprechpart  
ner:

---

Dezernent